

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

12. Juli 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Bestimmung der Höhe der zur Verbandkasse der Besitzer von Rindvieh zu entrichtenden einfachen Abgabe betreffend, Seite 123. — Ministerial-Bekanntmachungen, Beschluß in den Hauptagenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 zu Lübeck, der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart und der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend, Seite 124, 125 und 126. — Ministerial-Bekanntmachungen, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb in Großherzogthume an die Hamburger Militärdienst-, Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg und an die Militärdienstkosten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Arminia“ zu München betreffend, Seite 124 und 125. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 126.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[60] I. Auf Grund der Vorschrift in § 28 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 17. April 1889 — Regierungs-Blatt Seite 79 — wird mit landesherrlicher Genehmigung nach gutachtlichem Gehör der Vertretung der Verbandskassen hierdurch bestimmt, daß für das laufende Jahr und bis auf Weiteres die zur Verbandkasse der Besitzer von Rindvieh zu entrichtende einfache Abgabe wegen der mit der Zahl des Rindviehbestandes auf den einzelnen Gehöften wachsenden Gefahr

bei einem auf dem einzelnen Gehöfte vorhandenen Rindviehbestande von
1 bis 5 Stück zwei Pfennige für das Stück,

bei einem Bestande von 6 bis 10 Stück vier Pfennige für das Stück,

bei einem Bestande von 11 bis 30 Stück sechs Pfennige für das Stück,

bei einem Bestande von mehr als 30 Stück acht Pfennige für das Stück,

zu betragen hat.